
Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 15. Juli 1998

(inklusive Nachträge vom 24. März 2004,
17. Mai 2006, 13. Juni 2007, 3. De-
zember 2008, 26. November 2010 und
23. März 2011)

Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 15. Juli 1998

Gestützt auf Art. 13 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 27. April 1998 erlässt der Stadtrat folgendes Beitragsreglement (BeiR):

1. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in einer von der Stadt subventionierten oder betriebenen familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen. Erziehungsberechtigte sind Eltern, Stiefeltern sowie die Konkubinatseltern der im Haushalt zu betreuenden Kinder.

Als familienergänzende Betreuungseinrichtung gelten:

- a) Krippen
- b) Vorschulkindergärten
- c) Horte
- d) Tagesfamilien
- e) Tagesschulen
- f) Mittagstische
- g) Schülerinnen- und Schülerklubs
- h) Einrichtungen gemäss Art. 1 lit. h der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur

2. Grundsätze

Art. 2 Grundsätze

Der Besuch einer familienergänzenden Einrichtung soll allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein.

Die Berechnung des Beitrages erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und ist für alle Einrichtungen gemäss Art. 1 anzuwenden.

Es wird von allen Erziehungsberechtigten ein Mindestbeitrag von Fr. 10.- je Betreuungstag, Kind und Einrichtung erhoben.

Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten entspricht der jeweiligen kostendeckenden Tagesstaxe. Dieser maximale Beitrag pro Kind und Einrichtung wird ab einem massgebenden Einkommen und Vermögen von insgesamt Fr. 140'000.-- erhoben.¹

3. Berechnung des Beitrages

Art. 3 Grundsatz

Die Festsetzung der Beiträge richtet sich nach einem massgebenden Einkommen und Vermögen (Total der Einkünfte des Vermögens) sowie nach der Haushaltgrösse.

¹ Fassung gemäss SRB vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. August 2004

Art. 4 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der Erziehungsberechtigten des dem Schuljahr vorangehenden Kalenderjahres.² Zu den Einkünften gehören:

- Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (das eingenommene Bruttoerwerbseinkommen gemäss Lohnausweis), aus Nebenerwerb, aus Ausgleichskassen, aus Erwerbsausfallentschädigungen, aus Sozialversicherungsleistungen, aus Vermögenserträgen, aus Unterhaltsbeiträgen usw..
- Alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sowie zusätzliche Einkünfte aus Ausgleichskassen, aus Erwerbsausfallentschädigungen, aus Sozialversicherungsleistungen, aus Vermögenserträgen, aus Unterhaltsbeiträgen usw..

Für das massgebende Einkommen nicht anrechenbar sind behördlich festgelegte Unterhaltsbeiträge, welche von einem/r Partner/in für nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder geleistet werden.³

Art. 5 Massgebendes Vermögen

Als massgebendes Vermögen gelten 10 Prozent des Vermögens der im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, wobei für die Berechnung vom Gesamtvermögen derjenige Vermögensteil, für welchen gemäss der zürcherischen Steuergesetzgebung keine Vermögenssteuer erhoben wird, abgezogen werden darf.⁴

Art. 6 Haushaltgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse sind massgebend:

Die im Haushalt des zu betreuenden Kindes lebenden Erziehungsberechtigten und deren Kinder.

Gestützt auf anerkannte Berechnungen zu den Kinder- und Familienkosten wird die Belastung der jeweiligen Haushaltgrössen wie folgt festgelegt:

Haushaltgrösse	Faktor des Tarifs
5 Personen-Haushalt und mehr	1.00
4 Personen-Haushalt	1.08
3 Personen-Haushalt	1.15
2 Personen-Haushalt	1.32

Art. 7 Tarife

Die Tarife werden nach der Tariftabelle (Anhang 1) berechnet und je nach Haushaltgrösse und Anzahl der betreuten Kinder festgelegt. Die Tabelle ist integrierender Bestandteil des Beitragsreglementes. Der maximale Tarif pro Tag und Kind darf die Vollkosten der einzelnen Betreuungseinrichtung pro Tag und Kind nicht übersteigen.

Art 7^{bis} Indexierung

² Fassung gemäss SRB vom 17. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juni 2006

³ Fassung gemäss SRB vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. August 2004

⁴ Fassung gemäss SRB vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. August 2004

Die massgeblichen Einkommen in der Tariftabelle (Anhang) werden im gleichen Rhythmus, auf denselben Termin und mit demselben Mischindex wie die AHV/IV-Renten angepasst.⁵

Art. 8 Unterlagen

Die Festlegung der Beiträge stützt sich auf folgende Unterlagen:

- a) Salärabrechnung des dem Schuljahr vorangehenden Kalenderjahres⁶
- b) aktuelle Steuerrechnung und Steuererklärung
- c) Betriebsbuchhaltung des dem Schuljahr vorangehenden Kalenderjahres.⁷

Art. 9 Verrechnungsmodus / Monatspauschale

Die einzelnen Beiträge je Kind und Betreuungstag bzw. je Betreuungsstunde innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor gemäss Abs. 2 zu einer Monatspauschale umgerechnet.⁸

Der Faktor, berechnet aus der Anzahl Wochen Betriebsöffnung pro Jahr und der Zahl 12, beträgt für die Krippen bei einer jährlichen Betriebsöffnung

- a) von 48 Wochen: 4.00,
- b) von 49 Wochen: 4.08,
- c) von 50 Wochen: 4.17,
- d) von 51 Wochen: 4.25.⁸

Für die schulergänzende Betreuung beträgt der Faktor für eine jährliche Betriebsöffnung von 39 Wochen 3.25. Die Betreuung während der Schulferien sowie die Belegung von Einzeltagen werden separat entsprechend der bezogenen Leistungen abgerechnet.⁸

Art. 10 Berechnung bei Teilzeitplatzierung

Bei Teilzeitplatzierungen innerhalb derselben Betreuungsart wird zwischen folgenden Belegungen unterschieden:

Ganztage	> als 5 Stunden
Halbtage	< als 5 Stunden
Mittagessen resp. Randzeit	< als 3 Stunden

Für die Belegung eines Halbtages ohne Mittagessen werden 50 Prozent des Tagesansatzes verrechnet. Für die Belegung eines Halbtages mit Mittagessen werden 75 Prozent des Tagesansatzes berechnet. Für das Mittagessen sowie Betreuung zu den Randzeiten werden 25 Prozent des Tagesansatzes berechnet. Für das Mittagessen sowie die Betreuung zu den Randzeiten werden 25 Prozent des Tagesansatzes berechnet, wobei Abweichungen im Hortwesen zulässig sind.⁹

Bei Platzierungen in einer Tagesfamilie berechnet sich der Beitrag nach den betreuenden Stunden.

⁵ Fassung gemäss SRB vom 3. Dezember 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009

⁶ Fassung gemäss SRB vom 17. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juni 2006

⁷ Fassung gemäss SRB vom 17. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juni 2006

⁸ Fassung gemäss SRB vom 23. März 2011, in Kraft per 1. Mai 2011 für Kinderkrippen und per 1. August 2011 für schulergänzende Betreuung

⁹ Fassung gemäss SRB vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. August 2004

Art. 11 Platzierung mehrerer Kinder

Sind mehrere Kinder einer Familie in einer gemäss Art. 1 Abs. 3 aufgeführten Einrichtung platziert, werden folgende Ermässigungen auf die Tarife gewährt: 2 Kinder 10%, 3 Kinder 20%, ab 4 Kinder 25% der total für die Familie anfallenden Betreuungskosten.

Art. 12 Wohnsitz ausserhalb der Stadt Winterthur

Für Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Winterthur werden die Vollkosten der jeweils vereinbarten Betreuungsleistung verrechnet.

Bei getrennt lebenden Eltern ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes massgebend.

Art. 13 Neuberechnung des Beitrages

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Beitrages erfolgt jährlich aufgrund der Unterlagen gemäss Art. 8.¹⁰

Eine Neuberechnung des Beitrages erfolgt jederzeit innert Monatsfrist

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses
- b) bei einer Änderung der Haushaltgrösse und
- c) auf Antrag der Erziehungsberechtigten, sofern sich die aktuellen Einkünfte gegenüber dem massgebenden Einkommen um soviel reduziert haben, dass dadurch in der Tariftabelle die übernächste Tarifstufe erreicht wird; in diesem Fall gelten die aktuellen Einkünfte als massgebendes Einkommen.¹¹

Art. 14 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Beitrages unvollständige oder falsche Angaben geliefert, steht es der Betreuungseinrichtung frei,

- a) keine Betreuungsvereinbarung abzuschliessen,
- b) in der Regel die Einstufung nach dem Vollkostenbetrag vorzunehmen,
- c) von einer Betreuungsvereinbarung zurückzutreten.

Art. 15 Rückzahlung und Nachforderung

Unterbleibt die Meldung für eine Neuberechnung durch die Erziehungsberechtigten innerhalb der gesetzten Frist, so

- a) erfolgen von der Betreuungseinrichtung keine Rückzahlungen
- b) fordert die Betreuungseinrichtung die geschuldeten, zusätzlichen Beiträge nach.

4. Betreuungsvereinbarung

Art. 16 Betreuungsvereinbarung

Die Einrichtung schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab. Diese enthält unter anderem den Umfang der Betreuung pro Woche, den Beitrag, die Fälligkeit, die Kündigungs- resp. Änderungsfristen, die Konsequenzen bei fehlenden oder falschen Angaben gemäss Art. 14 sowie die Bestimmungen zu Rückzahlung und Nachforderung gemäss Art. 15.

¹⁰ Fassung gemäss SRB vom 17. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juni 2006

¹¹ Fassung gemäss SRB vom 13. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2007

Die Vereinbarung für die familienergänzende Betreuung für Kinder im ausserschulischen Bereich kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten – diejenige für Kinder im schulischen Bereich (schulergänzende Betreuung) jeweils per 31. Juli und per 31. Januar – von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.¹² Im gegenseitigen Einvernehmen kann sie jederzeit geändert oder aufgelöst werden.

Wird das Betreuungsangebot gemäss Vereinbarung nicht beansprucht, erfolgt keine Reduktion des Beitrages mit Ausnahme von belegten krankheits- oder unfallbedingten Absenzen. Diese führen zu einer entsprechenden Ermässigung des Beitrages.

Kommt eine Partei den Pflichten, die in der Betreuungsvereinbarung festgehalten sind, nicht nach, kann die andere Partei die Vereinbarung mit minimaler Frist von einer Woche einseitig auflösen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

Das Beitragsreglement wird auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

In den städtischen und den privaten subventionierten Einrichtungen müssen die Tarife innerhalb von 6 Monaten nach Inkraftsetzung des Beitragsreglementes erhoben werden.

Winterthur, 15. Juli 1998

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident: Dr. M. Haas

Der Stadtschreiber: Dr. P. Saile

¹² Fassung gemäss SRB vom 23. März 2011, in Kraft per 1. August 2011

Anhang zum Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung¹³

Massgebliches Einkommen	Progression in %	Elternbeitrag/ Tag	Elternbeitrag/ Mt.	Elternbeitrag/ Std.
		Fr.	Fr.	Fr.
.....bis 32'400	10.4	10.40	218.40	1.00
32'401 – 43'100	12.5	12.50	262.50	2.10
43'101 – 53'900	15.6	15.60	327.60	2.10
53'901 – 64'700	18.7	18.70	392.70	2.10
64'701 – 75'500	21.8	21.80	457.80	3.10
75'501 – 86'300	25.0	25.00	525.00	3.10
86'301 – 97'100	28.1	28.10	590.10	3.10
97'101 – 107'900	34.3	34.30	720.30	4.60
107'901 – 118'600	41.6	41.60	873.60	4.80
118'601 – 129'400	49.9	49.90	1'047.90	6.30
129'401 – 140'200	63.4	63.40	1'331.40	7.60
140'201 – 151'000	82.2	82.20	1'726.20	11.00
151'001 –	100.0	Vollkosten*	Vollkosten*	Vollkosten*

*je nach Betreuungseinrichtung unterschiedlich

Diese Tarife basieren auf dem Stand des Mischindex für AHV/IV Renten vom 1. Januar 2011.

¹³ Fassung gemäss SRB vom 26. November 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011